

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00216 vom 25. August 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00216

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00216 du 25 août 2022

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00216 del 25 agosto 2022

Regeste

Covid-19-Härtefallprogramm; 2. Zuteilungsrunde | [Die Beschwerdeführerin ersuchte im Rahmen der 2. Zuteilungsrunde um nicht rückzahlbare Beiträge im Umfang von mindestens Fr. 33'817.-.] Die Beschwerdeführerin wurde erst im Jahr 2018 ins Handelsregister eingetragen, weshalb als Vergleich auf den auf 12 Monate berechneten Durchschnittsumsatz der Jahre 2018 und 2019 abzustellen ist. Der Umsatzrückgang im Jahr 2020 gegenüber dem Vergleichsumsatz beträgt 22 % und erreicht den Schwellenwert von 40 % damit nicht (E. 5.1). Die Beschwerdeführerin musste ihren Betrieb nicht schliessen, woran die angeblich verhinderte Eröffnung eines Verkaufslokals als zusätzlicher Vertriebskanal nichts ändert; sie fällt damit nicht unter die Erleichterungen, welche Unternehmen gewährt werden, die während mindestens 40 Tagen behördlich geschlossen wurden (E. 5.2). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Die Beschwerdeführerin hatte ihren Sitz bis zum 12. November 2020 unter einer anderen Firma in Zürich. Gemäss Art. 13 Abs. 1 HFMV 20 (in der hier massgeblichen Fassung) ist für das Verfahren derjenige Kanton zuständig, in dem ein Unternehmen am 1. Oktober 2020 seinen Sitz hatte (vgl. nunmehr auch Art. 12 Abs. 1 Covid-19-Gesetz in der per 20. März 2021 in Kraft getretenen Fassung). Ungeachtet des ausserkantonalen Sitzes im Zeitpunkt der Gesuchstellung ist demnach der Kanton Zürich für die Gewährung von Härtefallhilfen zuständig.

E. 5.1

Nach Art. 5 Abs. 1 HFMV 20 ist ein Unternehmen "besonders betroffen" im Sinn von Art. 12 Abs. 1 Covid-19-Gesetz, wenn sein Jahresumsatz 2020 im Zusammenhang mit den behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie unter 60 % des durchschnittlichen Umsatzes der Jahre 2018 und 2019 sank. Die Beschwerdeführerin wurde am 23. Mai 2018 ins Handelsregister eingetragen. Deshalb ist nach Art. 5 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 HFMV 20 bei der Ermittlung, ob sie einen Härtefall darstellt, auf den zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 29. Februar 2020 erzielten Umsatz, berechnet auf 12 Monate, abzustellen (vgl. VGr, 14. Juli 2022, VB.2022.00068, E. 4.3.1). Zwischen den Parteien ist unbestritten, dass der so berechnete durchschnittliche Umsatz der Jahre 2018 und 2019 der Beschwerdeführerin knapp Fr. 170'000.- betrug. Der Erfolgsrechnung der Beschwerdeführerin für das Jahr 2020 ist weiter zu entnehmen, dass sie in diesem Jahr einen Umsatz von Fr. 131'514.- erzielte. Die Beschwerdeführerin bringt jedoch vor, für die Berechnung des Umsatzrückgangs könne nicht unbesehen auf die

ausgewiesenen Zahlen abgestellt werden. Es sei zu berücksichtigen, dass ihr Umsatzrückgang im Jahr 2020 durch ihre Anstrengungen und eine Kapitalerhöhung von Fr. 200'000.- "massiv abgefedert" worden sei. Mit diesem Vorbringen übersieht die Beschwerdeführerin, dass ihre Kapitalerhöhung keinen direkten Einfluss auf ihren Umsatz im Jahr 2020 hatte, weshalb sie für die Berechnung des Umsatzes nach Art. 5 Abs. 1 HFMV 20 nicht beachtlich ist. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin ist es auch mit dem Rechtsgleichheitsgebot nach Art. 8 Abs. 1 BV zu vereinbaren, wenn das Covid-19-Gesetz und die Covid-19-Härtefallverordnung mit der Festlegung von verschiedenen starren Schwellenwerten, an deren Einreichung jeweils eine bestimmte Rechtsfolge geknüpft ist, eine gewisse Schematisierung vornehmen (VGr, 14. Juli 2022, VB.2022.00068, E. 4.3.3). Die Vorinstanz durfte daher die Bemühungen der Beschwerdeführerin um eine Steigerung ihres Umsatzes im Jahr 2020 ausser Acht lassen und kam zu Recht zum Schluss, dass die Beschwerdeführerin im Jahr 2020 einen Umsatzeinbruch von rund 22 % gegenüber den Jahren 2018 und 2019 erlitten hat.

E. 5.2

Für Unternehmen, die aufgrund von Massnahmen des Bundes oder der Kantone zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie ihren Betrieb zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. Juni 2021 für mindestens 40 Tage schliessen mussten, entfallen die Anspruchsvoraussetzungen nach den Art. 4 Abs. 1 Bst. B, Art. 5 Abs. 1 und Abs. 1 bis sowie Art. 5a (Art. 5b HFMV 20). In diesen Fällen wird unterstellt, dass der Umsatzrückgang hoch genug ist, um einen Härtefall zu begründen, weshalb der Nachweis des Umsatzrückgangs entfallen und so den Vollzug erleichtern soll (EFV, Erläuterungen vom 31. März 2021 zur Covid-19-Härtefallverordnung, S. 8). Die Beschwerdeführerin schloss im November 2020 einen Mietvertrag für ein Lokal an der D-Strasse 01 in Zürich ab, in welchem sie nach eigenen Angaben zur Förderung des Umsatzes per Mitte Januar 2021 einen "Flagship Store" inkl. Bar einrichten wollte. Sie macht geltend, die Voraussetzung von Art. 5b HFMV 20 sei erfüllt, da das gemietete Lokal aufgrund der behördlichen Massnahmen ab dem 16. Januar 2021 und für mehr als 40 Tage nicht eröffnet werden konnte. Dem kann nicht gefolgt werden. Der Unternehmenszweck der Beschwerdeführerin ist der Vertrieb eines Süssgetränks. Als Unternehmen, welches mit Getränken handelt, musste die Beschwerdeführerin ihren Betrieb nie schliessen. Der "Flagship Store" stellt in den Worten der Beschwerdeführerin nur einen weiteren Vertriebskanal zur Absatzförderung dar. Ihm kommt in der Geschäftsorganisation der Beschwerdeführerin folglich nur untergeordnete Bedeutung zu, weshalb er kein Betrieb im Sinn von Art. 5b HFMV 20 bzw. keine Sparte im Sinn von Art. 2a HFMV 20 darstellt. Schon deshalb ist die Voraussetzung von Art. 5b HFMV 20 nicht erfüllt. Der Schluss der Vorinstanzen, der Beschwerdeführerin keine Covid-19-Härtefallhilfe zuzusprechen, ist damit nicht rechtsverletzend.

E. 6

Die Beschwerde ist abzuweisen. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen und ist dieser keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 VRG).

E. 7

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Gegen Entscheide betreffend Subventionen steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen

Angelegenheiten gemäss Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) nur offen, wenn ein Anspruch auf die Subvention besteht (Art. 83 lit. k BGG). Ansonsten kann subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG erhoben werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.